

105. Urteil der I. Zivilabteilung vom 24. Oktober 1913
in Sachen Schweizerische Bundesbahnen, Bekl. u. Hauptber.-Kl.,
gegen Gottfried Güdel, Kl. u. Anschlußber.-Kl.

Art. 346 aOR. Art. 65 der Vollziehungsverordnung zum Rückkaufsgesetz. Art. 33 des Reglements betr. die allgemeinen Dienstvorschriften der Bundesbahnen: Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis zwischen den Bundesbahnen und ihrem Personal sind « Zivilrechtsstreitigkeiten » nach Art. 56 OG. — Bedeutung der Aufstellung von besonderen Entlassungsgründen im Reglemente. Entlassungsgrund der « Unredlichkeit im Dienste »: liegt er im unbefugten Gebrauch eines elektrischen Elementes? Kumulation mit andern Dienstverfehlungen. Art. 33 des Reglementes: die mangelnde Motivierung der Entlassungserklärung macht diese nicht ungültig.

A. — Durch Urteil vom 6. Juni 1913 hat die II. Zivilkammer des bernischen Appellationshofes in vorliegender Streitfache erkannt:

„Dem Kläger sind seine Klagsbegehren zugesprochen in einem Betrage von 1000 Fr. nebst Zins von dieser Summe zu 5 % seit 4. Juni 1910; soweit weitergehend, ist er mit diesen Begehren abgewiesen.“

B. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt und begründet: Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat die Anschlußberufung erklärt mit dem Begehren um angemessene Erhöhung der ihm vorinstanzlich zugewilligten Entschädigung. In der Begründung seines Begehrens spricht er von einer Erhöhung „auf zirka 2000 Fr.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Kläger Gottfried Güdel stand seit 1891 im Dienste der Beklagten, der Schweizerischen Bundesbahnen, zuletzt als Aufseher I. Klasse der elektrischen Reparaturwerkstätte Biel, auf Grund einer für die Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1912 erfolgten Wahl und mit einem Jahresgehalt von 2950 Fr. Mit Schreiben vom 2. Juni 1910 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß er gestützt auf Art. 33 Abs. 2 ihres Reglementes Nr. 3 wegen

Unredlichkeit im Dienste auf den 3. Juni abends aus ihrem Dienste entlassen sei. Das genannte Reglement, betreffend die allgemeinen Dienstvorschriften, vom 7. Oktober 1901, gibt in seinem Art. 33 die in Art. 65 der Vollziehungsverordnung vom 7. November 1899 zum Rückkaufsgesetz enthaltene Bestimmung wieder, wonach „aus wichtigen Gründen gemäß Art. 346 des Obligationenrechts auch während der Amtsdauer den Beamten und Angestellten durch schriftlich zu eröffnenden Beschluß der Behörde, von welcher sie ernannt worden sind, der Dienst auf drei Monate gekündigt oder deren sofortige Entlassung verfügt werden kann“. Daran anschließend erklärt der Art. 33 — auch hierin den Inhalt jenes Art. 65 wiedergebend —, daß „als wichtige Gründe insbesondere schwere Dienstvergehen, fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienste . . .“ gelten und fügt in näherer Ausführung des Art. 65 bei, daß als schwere Dienstvergehen „namentlich Unredlichkeit im Dienste, Widergesetzlichkeit gegen Vorgesetzte, . . .“ betrachtet würden. Endlich behält der Schlußabsatz des Artikels, sachlich ebenfalls in Wiederholung des Art. 65, „gegen die verfügte Dienstkündigung oder Entlassung dem Betroffenen die Anrufung des Gerichts“ vor, „jedoch in der Beschränkung, daß demselben im Falle unberechtigter Dienstkündigung oder Entlassung nur das Recht auf Entschädigung“ bleibe.

Den im Schreiben vom 2. Juni 1910 genannten Entlassungsgrund der Unredlichkeit hatte die Beklagte darin gefunden, daß der Kläger am 26. April 1910 einen Sack mit Sägemehl, in dem er eine neue (elektrische) Batterie verborgen habe, ohne Erlaubnis sich angeeignet und ohne den reglementarischen Passierschein zu besitzen, mit nach Hause genommen habe. Die Beklagte behauptet aber im Prozesse, dieser Vorfall habe nur „das Faß zum Überlaufen gebracht“ und der Kläger habe sich schon vorher eine Reihe von Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen, die eine Entlassung gerechtfertigt hätten. Als solche werden genannt: 1. Unzureichende Dienstleistung und Unzuverlässigkeit im Dienste zur Zeit, als der Kläger noch seinem früheren Vorgesetzten, Elektrotechniker Flügel unterstanden habe. Namentlich habe ihn dieser einmal schlafend im Transformatorhaus gefunden. 2. Unerlaubtes Entfernen von der Arbeit zur Zeit des Karnevals von 1907.

3. Nichtbefolgen von direkten Befehlen des Werkstättevorstandes Höhn, weshalb der Kläger am 13. Oktober 1909 einen scharfen schriftlichen Verweis erhalten habe. 4. Unterbreitung eines „ziemlich ungehobelten“ Schreibens an den Werkstättevorstand, worin der Kläger Zurücknahme dieses Verweises verlangt, von einem Racheakt gesprochen und mit dem Rekurs an den Oberingenieur gedroht habe. 5. Einreichung des Rekurses, der sich als unbegründet erwiesen habe, so daß der erteilte Verweis bestätigt und der Kläger zu pünktlichem Gehorsam gegenüber den Befehlen seiner Vorgesetzten unter Androhung schärferer Maßregeln verhalten worden sei. 6. Fahrlässige Beschädigung eines Elektrizitätszählers im März 1909. 7. Verursachung einer am 19. Dezember 1909 im Bahnhof Biel vorgekommenen Betriebsstörung durch unbefugtes Verlassen des Dienstes. 8. Ausführung von elektrischen Installationen bei Privaten trotz reglementarischem Verbote.

Der Kläger hat die Zulässigkeit seiner Entlassung und die Wichtigkeit und Schlüssigkeit der dafür geltend gemachten Gründe bestritten und Klage erhoben mit den Begehren: 1. Die Beklagte habe ihm auf richterliche Bestimmung hin Schadenersatz zu leisten. 2. Es sei der vom Gericht festgesetzte Schadenersatzbetrag vom 4. Juni 1910 hinweg zu 5 % zinsbar zu erklären.

2. — Der Streitwert wird in der Klage als 2000 Fr. übersteigend angegeben und in der Anschlußberufung verlangt der Kläger Erhöhung der Entschädigung „auf zirka 2000 Fr.“ Hiernach liegt der Streitwert zwischen 2000 Fr. und 4000 Fr. In dieser Hinsicht ist also die Berufung zulässig und es hat das schriftliche Verfahren Platz zu greifen (Art. 71 Abs. 4 OG).

Auch im übrigen muß die Zulässigkeit der Berufung bejaht werden, namentlich insofern, als man es mit einer „Zivilrechtsstreitigkeit“ im Sinne von Art. 56 OG zu tun hat. In letzterer Beziehung ändert auch nichts, daß das Anstellungsverhältnis, in dem der Kläger zu der Beklagten gestanden hat, kein gewöhnliches Dienstverhältnis im zivilrechtlichen Sinne bildet, sondern öffentlich-rechtlicher Natur ist, sowohl nach seiner Entstehung (durch behördlichen Ernennungsakt statt durch Vertrag), als nach dem Charakter der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen (die wesentlich durch die Stellung der Beklagten als einer mit staatlichen Verwaltungs-

funktionen betrauten Behörde bedingt sind). Demgegenüber fällt in Betracht, daß die oben erwähnten Verordnungs- und Reglementsvorschriften das Verhältnis dennoch, wenigstens hinsichtlich des hier allein in Betracht kommenden Rechts zur sofortigen Auflösung durch die Beklagte, als ein dem zivilrechtlichen Dienstverhältnis entsprechendes angesehen wissen wollen, indem sie ausdrücklich den Art. 346 aODt als darauf anwendbar erklären, und daß sie ihm den Rechtsschutz durch die Zivilgerichte zu Teil werden lassen. Damit wird es zum mindesten formell, nach seiner prozessualischen Behandlung, zu einer Zivilrechtssache und unter diesen Umständen steht nichts entgegen, den Streitfall als „Zivilrechtsstreitigkeit“ im Sinne des OG anzusehen, umsoweniger, als das bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung auch den praktischen Bedürfnissen entspricht, weil eine verwaltungsgerichtliche Instanz zur Beurteilung solcher Anstände fehlt. Die Beklagte selbst hat, trotzdem sie den öffentlich-rechtlichen Charakter des zu beurteilenden Dienstverhältnisses hervorhebt, die Zuständigkeit des Zivilrichters nicht bestritten und sie anerkennt speziell die bundesgerichtliche Kompetenz dadurch, daß sie selbst als Berufungsklägerin auftritt. Das Bundesgericht hat übrigens bereits in seinem Urteile i. S. Stemmer gegen Bundesbahnen vom 13. September 1912 (NS 38 II S. 489 ff.) seine Zuständigkeit zur Beurteilung einer Streitigkeit, die eine Entlassung auf Grund der hier in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften betraf, stillschweigend als vorhanden angenommen.

3. — Vor der Vorinstanz hat der Kläger die verfügte Entlassung in erster Linie aus einem formellen Grunde, nämlich deshalb als rechtsunwirksam bestritten, weil sie entgegen dem Art. 33 des Reglements nicht motiviert worden sei. Vor Bundesgericht beruft er sich nicht mehr ausdrücklich hierauf, und in der Tat handelt es sich hier um eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Mißachtung die Entlassungserklärung nicht ungültig macht, sondern den Entlassenen nur befugt, nötigenfalls von der Beklagten die nachträgliche Angabe der Entlassungsgründe zu seiner Orientierung zu verlangen.

4. — Was die sachliche Berechtigung der Entlassung anbetrifft, so macht die Beklagte und Berufungsklägerin zunächst geltend, das Reglement stelle bestimmte, die besondern Anforderungen des Dienstes

berücksichtigende Entlassungsgründe auf und der Richter habe dabei nicht, wie die Vorinstanz getan, zu entscheiden, was als wichtiger Grund zu betrachten sei, sondern lediglich, ob einer dieser im Reglemente vorgesehenen Gründe vorliege oder nicht. Nach der Sachlage ist nun aber diese Unterscheidung zwischen gesetzlich und reglementarisch zulässigen Entlassungsgründen für die Beurteilung des Falles bedeutungslos. Denn in Wirklichkeit sind alle im Reglemente genannten Gründe, auf die sich die Beklagte besonders berufen hat (Unredlichkeit im Dienste, Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte und fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienste) auch gesetzliche Entlassungsgründe. Die Zulässigkeit der Entlassung beurteilt sich also eigentlich doch nach Art. 346 aM, was freilich nicht ausschließt, daß bei der Prüfung, ob die Entlassung gerechtfertigt gewesen sei, die besondere Natur der dienstlichen Obliegenheiten des Klägers mit in Betracht fallen kann.

5. — Der Vorfall vom 26. April 1910, den die Beklagte als Unredlichkeit im Dienste im Sinne des Reglementes ansieht, hat sich nach den Akten in der Weise zugetragen, daß der Kläger in der Werkstätte ein elektrisches Element von sich aus behändigte und in einem Sacke mit Sägemehl, den er sich hatte geben lassen, mit sich nach Hause nahm, ohne einen Passierschein dafür zu lösen und vorzuweisen und ohne sonstige Erlaubnis, die er vielmehr erst am folgenden Tage nachträglich einholen wollte. Hierbei benutzte er nicht den gewöhnlichen, für das Verlassen der Werkstätte im allgemeinen vorgeschriebenen Ausgang, sondern das Tor bei dem Geleiseanschluß der Werkstätte an die Bahnlinie und ließ da den Sack auf einen Eisenbahnwagen verbringen, um ihn zum Bahnhof Biel befördern zu lassen und dort in Empfang zu nehmen.

Die Vorinstanz nimmt nun an, daß eine diebische Absicht beim Kläger nicht obgewaltet habe. Es sei ihm vielmehr, entsprechend seiner Behauptung, nur darum zu tun gewesen, zu Hause zur Unterhaltung seiner Kinder eine von ihm erstellte kleine Dynamomaschine mit dem fraglichen Elemente in Gang zu setzen und er habe dieses nach gemachtem Gebrauch wieder zurückbringen wollen. Diese Auffassung wird durch die Akten nirgends widerlegt, im Gegenteil in gewissem Umfange bestätigt durch die von der Vorinstanz namhaft gemachte Tatsache, daß der Kläger dem Manöve-

rieten Galli beim Aufladen des Sackes auf den Wagen etwelche Angaben über dessen Inhalt gemacht hat. Vom bundesgerichtlichen Standpunkte aus läßt sich hier der Vorinstanz um so eher beipflichten, als die Beklagte selbst in ihrer Berufungsbegründung noch besonders hervorhebt, daß auch sie eine Diebstahlsabsicht nicht behauptete. Somit kann nur noch ein unrechtmäßiger Gebrauch einer der Beklagten gehörenden Sache in Frage kommen.

In dieser Beziehung macht die Vorinstanz auf Grund ihrer für das Bundesgericht maßgebenden Würdigung des Beweisergebnisses verschiedene zu Gunsten des Klägers sprechende Umstände namhaft: Zunächst stellt sie fest, daß es sich um kein neues, sondern um ein altes Element gehandelt habe, das freilich noch magaziniert gewesen sei. Da nun ein neues Element nach den Akten nur 4 Fr. kostete, hat man es bei dem hier fraglichen jedenfalls mit einer geringwertigen Sache zu tun und es läßt sich auch nicht annehmen, daß sie durch den Gebrauch, den der Kläger von ihr machte, irgendwie zum Nachteil der Beklagten geschädigt worden sei. Im weitern hält die Vorinstanz dafür, daß der Kläger die Erlaubnis, das Element zu dem genannten Zwecke zu verwenden, erhalten hätte, wenn er darum nachgesucht haben würde, und daß er sich zu der Mitnahme von Sägemehl auch ohne Erlaubnis habe befugt glauben können, da solches geduldet worden sei.

Auf Grund dieser Würdigung erweist sich die Verletzung des Klägers sowohl hinsichtlich des Gegenstandes als hinsichtlich der Pflichtwidrigkeit als unbedeutend. Das Stofsende am ganzen Vorfall ist lediglich die Heimlichkeit, mit der der Kläger sein Vorhaben ausführte, und sein Bestreben, die zuständigen Kontrollorgane in Unkenntnis zu lassen. Es läßt sich nicht verkennen, daß von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet die Handlungsweise des Klägers einen ungünstigen Eindruck macht und zu einer durchaus tadelnswerten wird.

Eine „Unredlichkeit“ im Sinne eines die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses rechtfertigenden wichtigen Grundes liegt indessen nach der ganzen Sachlage dennoch nicht vor. Mit Recht macht zwar die Beklagte geltend, daß bei der Beurteilung solcher Vorfälle ein strenger Maßstab anzulegen sei, namentlich auch, damit das wichtige dienstliche Interesse an der Erhaltung der Inte-

grität und Gewissenhaftigkeit beim Personal nicht darunter leide. Allein anderseits fällt doch in Betracht, daß die Entlassung, die Ausstoßung des Fehlbaren aus dem Personal, die schwerste Disziplinarstrafe ist, die den Betroffenen regelmäßig in seinem Ansehen und in seiner Vermögensstellung erheblich schädigt, und daß die Beklagte über eine Reihe anderer disziplinarischer Befugnisse verfügt (provisorische Einstellung im Dienste mit Gehaltentzug, Ordnungsbüße, Verweis, siehe Art. 66 der Verordnung zum Rückkaufsgesetz), die ebenfalls geeignet sind, eine Handlungsweise, wie die des Klägers, in wirksamer Weise zu ahnden. Von dieser Seite aus betrachtet steht die Entlassung des Klägers, um so mehr als sie in der schärfsten Form der sofortigen Entlassung vorgenommen wurde, nicht in richtigem Verhältnis zu seiner Verfehlung gegen die dienstliche Treupflicht. Sie muß daher im Grundsatz als unzulässig und die Beklagte als für den Schaden ersatzpflichtig gelten, wogegen anderseits freilich das Verhalten des Klägers in bedeutendem Umfange im Sinne einer Minderung der Ersatzpflicht in Betracht zu ziehen ist.

6. — Über die andern Gründe, die zur Rechtfertigung der Entlassung noch angeführt wurden (siehe Erw. 1), ist zu bemerken: Die Behauptung, daß der Kläger unter einem frühern Vorgesetzten seinen Dienst nicht richtig erfüllt habe, läßt sich nach der vorinstanzlichen Beweiswürdigung nicht als erwiesen ansehen und das Gleiche gilt von der Behauptung, der Kläger habe sich einmal unerlaubterweise von der Arbeit entfernt. Übrigens könnte man dieser vereinzelt Dienstverletzung, die vor der letzten Wahl erfolgt wäre, kaum eine erhebliche Bedeutung beilegen. Wenn ferner der Kläger einen Befehl seines Vorgesetzten Höhn — betreffend Legung eines Kabels — nicht direkt befolgt hat, so hält dies die Vorinstanz als durch die nicht ganz zweckdienliche Art des Befehls und die Umstände (Mangel an Leuten für die verlangte Ausführung) für „nahezu gerechtfertigt“ und sie stützt diese Annahme auf eine für das Bundesgericht verbindliche und übrigens wohl auch zutreffende Würdigung der Aussage des Zeugen Zimmerli. Auf Grund dessen läßt sich dann auch nichts gegen ihre Auffassung einwenden, der dem Kläger erteilte scharfe Verweis sei kaum zu billigen, und der Kläger habe demnach von seinem Rekursrechte mit Zug Gebrauch

machen dürfen. Der Vorwurf sodann, daß der Kläger fahrlässig einen Elektrizitätszähler beschädigt habe, kann nach den maßgebenden Ausführungen der Vorinstanz hierüber nicht als erstellt gelten und ebenso fehlt hiernach ein Beweis, daß der Kläger aus der Ausführung von Installationen einen „Nebenberuf“ gemacht und dadurch gegen das in Art. 15 des Dienstreglements aufgestellte Verbot verstoßen habe. Ausgewiesen dagegen ist nach der vorinstanzlichen Beweiswürdigung die behauptete Verursachung einer Betriebsstörung im Bahnhof Biel, die dem Kläger insoweit zur Last fällt, als er damals unterlassen hat, die Ausführung einer Weisung, die er einem seiner Arbeiter erteilt hatte, persönlich zu beaufsichtigen. Dabei fällt immerhin für diese, einen Sonntagsdienst betreffende Dienstvernachlässigung mildernd in Betracht, daß der Kläger schon mehrere Sonntage vorher keinen Ruhetag gehabt hatte.

Hienach kann eigentlich von allen diesen andern für die Entlassung angeführten Gründen nur noch der zuletzt genannte Berücksichtigung finden. Dieser ist aber jedenfalls nicht so schwerer Natur, daß er für sich allein die Entlassung hätte rechtfertigen können oder auch nur geeignet wäre, in Verbindung mit dem vorher besprochenen Hauptgrunde ein für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses hinreichendes Verschulden darzutun.

7. — Den dem Kläger aus der Entlassung erwachsenen Schaden hat die Vorinstanz nach einer eingehenden Abrechnung auf 1557 Fr. festgesetzt. Der Kläger bemängelt diese Abrechnung und zwar aus doppeltem Grunde: Einmal sei der Verlust seiner im Jahre 1929 fälligen Ansprüche an die Hilfs- und Pensionskasse mit den in Rechnung gesetzten 100 Fr. zu gering eingeschätzt worden. Allein mit Recht geht die Vorinstanz davon aus, daß die Beklagte das Dienstverhältnis auf den 31. März 1912 hätte beenden können und daß man es daher mit einer höchst unsichern Anwartschaft zu tun hat (siehe auch das oben angeführte Urteil in Sachen Stemmer, Erw. 4). Die weitere Einwendung, der Vorentscheid veranlasse die Arbeitsleistung der Ehefrau des Klägers beim Betrieb der vom Kläger übernommenen Wirtschaft zum „Neuhof“ zu gering und bemesse daher den eigenen Verdienst des Klägers aus diesem Gewerbe zu hoch, beschlägt eine Frage der für das Bundesgericht verbindlichen Tatbestandsfeststellung.

Die Kritik dieser Schadensberechnung durch den Kläger ist danach unbegründet; gegenteils muß der Betrag von 1557 Fr. als das Maximum des vom Kläger voraussichtlich erlittenen Schadens bezeichnet werden. Da anderseits nach den vorstehenden Ausführungen das Mitverschulden des Klägers bedeutend schwerer ins Gewicht zu fallen hat, als die Vorinstanz annimmt, so rechtfertigt es sich, die von ihr zugesprochene Schadenersatzsumme von 1000 Fr. weiter, und zwar auf 500 Fr., herabzusetzen.

Über die Zinspflicht — 5 % seit 4. Juni 1910 — waltet kein Streit ob.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Hauptberufung wird dahin gutgeheißen, daß unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die dem Kläger zu bezahlende Entschädigung auf 500 Fr. herabgesetzt wird. Die Anschlußberufung wird abgewiesen.

106. Urteil der 2. Zivilabteilung vom 25. Oktober 1913
in Sachen Landini, Kl. u. Ber.-Kl., gegen
Glanzmann, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Grundstückkauf. Anfechtung wegen Irrtums. — Anfechtung wegen Formmangels: Nichtbeobachtung der Formvorschriften des Art. 10 des solothurnischen EG betr. Mitwirkung von Übersetzern beim Kaufabschluss. — Der Art. 11 Abs. 2 OR gilt nicht für Rechtsgeschäfte, deren Form die öffentliche Beurkundung und also kantonale rechtlich geregelt ist. — Der Art. 55 SchlT im ZGB überläßt es den Kantonen, die Rechtsfolgen der Nichtbeobachtung der für die öffentliche Beurkundung vorgeschriebenen Formen zu ordnen. Inwiefern sind die Bestimmungen der kantonalen EG « Bundesrecht » im Sinne von Art. 57 OG?

A. — Durch Urteil vom 12. Juni 1913 hat das Obergericht des Kantons Solothurn in vorliegender Streitsache erkannt: „1. Sämtliche Klagebegehren sind abgewiesen. 2. u. 3. (Kostenpunkt).“

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger gütig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: Es sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils der streitige Kaufvertrag für den

Kläger als unverbindlich zu erklären und der Beklagte habe dem Kläger eine Anzahlung von 3000 Fr. zurückzuerstatten samt Zins zu 5 % seit dem 10. April 1912.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers die gestellten Berufungsanträge erneuert. Der Vertreter des Beklagten hat beantragt: Es sei die Berufung abzuweisen, soweit der Kaufvertrag wegen Irrtums angefochten werde. Hinsichtlich der Anfechtung wegen Formfehlers sei nicht auf die Berufung einzutreten, eventuell sei sie auch insoweit abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Kläger Antonio Landini, der bei der Erbauung der Vötschbergbahn in Kandersteg eine Wein- und Bierhandlung betrieben hatte, wollte an der Südmündung des Hauenstein-Basistunnels ein ähnliches Geschäft eröffnen und trat daher, um eine hierzu geeignete Liegenschaft zu erwerben, mit Notar Bloch in Olten in Unterhandlung. Bloch nannte ihm das dem Beklagten Hans Glanzmann gehörende, in der Nähe des Tunneleinganges befindliche Grundstück Nr. 2200. Auf diesem lastet zufolge eines frühern Verkaufes vom 27. Oktober 1909 eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadtgemeinde Olten, wonach dem Eigentümer untersagt ist, auf der Liegenschaft eine Wirtschaft einzurichten oder zu betreiben. Bei den Unterhandlungen zwischen dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Kläger und Notar Bloch, die durch Vermittlung der des Italienischen kundigen Tochter Blochs geführt wurden, machte laut vorinstanzlicher Feststellung Bloch durch seine Tochter den Kläger ausdrücklich auf die erwähnte Servitut aufmerksam. Am 10. April 1912 schlossen dann die Parteien auf der Amtsschreiberei Olten einen Kaufvertrag über das fragliche Grundstück ab. Zu den Verhandlungen hatte der Kläger seinen Landsmann Giuseppe Bè mitgebracht, damit er als Dolmetscher funktionierte. Wie die Vorinstanz feststellt, unterrichtete Bè vor dem Kaufabschluß den Kläger ebenfalls von dem Bestehen der Servitut, wobei der Akt vom 27. Oktober 1909, worin sie verurkundet ist, herbeigeht und über ihren Inhalt und ihre Tragweite gesprochen wurde. Der Kaufvertrag ist von dem des Schreibens unkundigen Kläger durch Handzeichen, vom Beklagten unterschriftlich unterzeichnet. Er trägt ferner die Unterschrift des Giuseppe Bè, der die Worte „Der Dolmetsch:“ vorangestellt sind.